

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Monika Balt
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3821 –**

Entwicklung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Inbesondere in der Zeit von 1992 bis 1994 wurde die berufsständische Versorgung durch entsprechende landesgesetzliche Regelungen auf immer neue Berufsgruppen erstreckt. Hierdurch wurde die Grenze zwischen berufsständischer Versorgung und gesetzlicher Rentenversicherung in Frage gestellt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 wurde diese Grenze gefestigt, indem das Recht zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur noch demjenigen zugestanden wird, der einer Berufsgruppe angehört, für die bereits am 1. Januar 1995 eine Berufskammer eingerichtet war.

1. Welche berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ermöglichten, bestanden für welche Berufsgruppen, unterschieden nach Bundesländern, im Jahr 1990?

Wie viele Mitglieder hatten diese Versorgungseinrichtungen jeweils 1990 und Ende 1995?

2. Welche berufsständischen Versorgungseinrichtungen wurden zwischen 1990 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995, entsprechend landesgesetzlicher Regelungen, in welchem Bundesland für welche Berufsgruppen mit der Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht anerkannt und wie viele Mitglieder hatten sie jeweils Ende 1995?

Die beiden Fragen betreffen die Entwicklung der berufsständischen Versorgung zwischen 1990 und 1996. Sie werden darum zusammengefasst beantwortet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Juli 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Am 1. Januar 1990 bestanden in der Bundesrepublik Deutschland für die folgenden Berufsgruppen in den folgenden Bundesländern bzw. Kammerbezirken berufsständische Versorgungswerke:

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte:

Baden-Württemberg, Bayern

Ärzte, Zahnärzte:

Saarland

Ärzte:

Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Koblenz, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Trier, Westfalen-Lippe

Apotheker:

Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe

Architekten:

Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen

Tierärzte:

Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Westfalen-Lippe

Zahnärzte:

Berlin/Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe

Notare:

Hamburg, Koblenz, Köln, Saarland

Rechtsanwälte:

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen

Steuerberater/-bevollmächtigte:

Saarland

Angaben über die Mitgliedszahlen der einzelnen Versorgungswerke liegen für die in Frage stehenden Jahre nicht vor. Alle Versorgungswerke zusammen hatten zu Jahresbeginn 1990 297 000 anwartschaftsberechtigte Mitglieder. Am 31. Dezember 1995 hatten alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen 495 000 Mitglieder. Diese Angaben umfassen jedoch alle Mitglieder unabhängig vom Status der Berufsausübung als Selbständige/Niedergelassene oder angestellt Tätige; im Regelfall kommt nur für die letzte Personengruppe eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in Frage. Die Zahl der Versorgungseinrichtungen hatte sich, vor allem durch Gründungen in den neuen Bundesländern, um 19 von 47 auf 66 erhöht. Die Gründungen im Beitrittsgebiet gehen auf entsprechende Regelungen im Einigungsvertrag und im Staatsvertrag (Artikel 18 Abs. 3) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zurück. In den alten Bundesländern waren zusätzlich zu den Anfang 1990 bestehenden Versorgungswerken das Architektenversorgungswerk Berlin, das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern sowie das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer Nordrhein-Westfalen hinzugekommen.

Im Einzelnen wurden zwischen 1990 und dem Jahresende 1995 für die folgenden Berufsgruppen in den folgenden Bundesländern bzw. Kammerbezirken Versorgungswerke neu gegründet:

Ärzte, Tierärzte:

Sachsen

Ärzte:

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Apotheker:

Sachsen-Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern

Architekten:

Sachsen, Berlin

Tierärzte:

Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

Zahnärzte:

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Rechtsanwälte:

Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen

Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer:

Nordrhein-Westfalen

3. Welche berufsständischen Versorgungseinrichtungen wurden in welchen Bundesländern nach dem 1. Januar 1996 für welche Berufsgruppen mit der Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht anerkannt?

Seit dem 1. Januar 1996 bis 1. Juli 2000 wurden in zwei Berufsständen in den folgenden Bundesländern berufsständische Versorgungswerke gegründet:

Rechtsanwälte:

Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen

Steuerberater/-bevollmächtigte:

Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein

Mit dem Gesetz zur Änderung des VI. Buches des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 hatte der Gesetzgeber unter anderem auf Bestrebungen reagiert, die Gründung von Versorgungswerken und die Mitgliedschaft in Versorgungswerken mit einer Berechtigung zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht über den Kreis der so genannten klassischen verkammerten Freien Berufe hinaus v. a. im Ingenieurberuf auszudehnen. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger rechnete seinerzeit mit einem Verlust der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten berufsständischer Versorgungswerke für Ingenieure in der Größenordnung von 700 000 Versicherten. Dabei spielte insbesondere eine Rolle, dass diese Berufsgruppe, anders als die klassischen verkammerten Freien Berufe, eine freiwillige Mitgliedschaft der Berufskammer kennt. Bis zum SGB-Änderungsgesetz war allein entscheidend, dass der angestellt und selbständig Tätige aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe war. In einigen Fällen konnte jedoch eine gesetzliche Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe durch eine freiwillige Mitgliedschaft in der Kammer hergestellt werden. Durch die additiv zur Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung eingeführte Anforderung der Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer wurde diese Lücke geschlossen. Den Mitgliedern von berufsständischen Versorgungswerken steht somit ein Recht auf

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung seitdem nur noch zu, wenn sie kraft gesetzlich zwingend vorgeschriebener Verpflichtung Pflichtmitglied der berufsständischen Kammer sind.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift des § 6 Abs. 1 SGB VI um eine weitere additive Anforderung verstärkt wurde, die vorsieht, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung seitdem nur noch für Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken für Berufsgruppen erfolgen kann, für die vor dem 1. Januar 1995 die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer bestanden hat. Das Befreiungsrecht wurde damit im Ergebnis auf die klassischen verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und -bevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer) beschränkt. Hat somit in einem Bundesland für Angehörige einer Berufsgruppe vor dem 1. Januar 1995 einer Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nicht bestanden, steht diesen Angehörigen im Falle einer nach dem Stichtag erfolgenden Pflichtverkammerung mit anschließender Errichtung eines Versorgungswerks das Recht zur Befreiung von der Versicherungspflicht nicht zu. Wird diese Anforderung jedoch erfüllt, wie dies bei den genannten Gruppen der klassischen verkammerten Freien Berufe der Fall ist, können auch nach dem Gesetz zur Änderung des VI. Buches des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze noch berufsständische Versorgungswerke gegründet werden. Aufgrund der Beschränkung auf die genannten Berufsgruppen war die Zahl der noch gründbaren Versorgungswerke und die Anzahl der für eine Befreiung in Frage kommenden Personen begrenzt und zielte lediglich auf einen „Lückenschluss“ innerhalb bestimmter Berufsgruppen. Dieser Lückenschluss ist mittlerweile fast vollständig vollzogen (s. o.). Das Gesetz zur Änderung des VI. Buches des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 hat insoweit seinen Zweck erfüllt.

4. Wie viele Mitglieder hatten die einzelnen berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach dem letzten verfügbaren Datenstand?

Per 31. Dezember 1998 hatten alle in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung berechtigen, insgesamt 556 000 anwartschaftsberechtigte Mitglieder. Im Jahre 1997 hatten die einzelnen Versorgungswerke die in der Anlage aufgelisteten Mitgliederbestände (Quelle: Kannengießer, Walter, In eigener Verantwortung. Die berufsständischen Versorgungswerke und ihre Arbeitsgemeinschaft. Herausgeber Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), St. Augustin 1998, S. 216 ff.). Diese Angaben umfassen wieder alle Mitglieder unabhängig vom Status der Berufsausübung als Selbständige/Niedergelassene oder angestellt Tätige, die allein für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in Frage kommen.

5. Welche Beitragseinnahmen erzielten die einzelnen Versorgungseinrichtungen bei welchen Beitragsätzen nach dem letzten verfügbaren Datenbestand?

In 1998 erzielten die Versorgungseinrichtungen Beitragseinnahmen in Höhe von 8,036 Mrd. DM.

Eine allgemeine Aussage über die Beitragsbemessung bei Versorgungswerken ist nicht möglich. Wohl aber lässt sich sagen, dass sowohl der Beitragssatz als auch die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung für die berufsständischen Versorgungswerke bedeutende Richtgrößen darstellen.

Beitragssätze und -bemessungsgrundlagen können je nach Satzung des Versorgungswerks variieren. Für die von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreiten angestellt tätigen Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen. Nach § 172 Abs. 2 SGB VI ist vom Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären, zu zahlen.

Viele Satzungen kennen zudem aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsabläufe Regelbeiträge für Selbständige. In der Praxis führt dies dazu, dass vielfach höhere als einkommensbezogene Beiträge gezahlt werden. Eine Reihe von Versorgungswerken kennt zudem die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge über den Regelbeitrag hinaus zu entrichten. Es gibt aber auch Versorgungswerke, die die Beiträge grundsätzlich in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes (z. B. 8 bis 9 %) vom Berufseinkommen erheben, was zu höheren Beitragseinnahmen der Versorgungswerke als vergleichbar in der Rentenversicherung und zu entsprechenden Anwartschaften der Mitglieder führt.

6. Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über die Leistungshöhe der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, über das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen sowie über die Leistungsfähigkeit der berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Verhältnis zur gesetzlichen Rentenversicherung?

Die berufsständischen Versorgungswerke erhoben im Jahr 1998 einen durchschnittlichen monatlichen Beitrag in Höhe von 1 260 DM. Die durchschnittliche Altersrente belief sich im gleichen Jahr auf 3 578 DM.

Aufgrund des völlig anderen Sicherungsauftrags, Leistungsspektrums und Finanzierungssystems unterscheiden sich die berufsständischen Versorgungseinrichtungen von der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund der genannten strukturellen Unterschiede scheidet ein aussagekräftiger Leistungsvergleich zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung aus.

Anhang zur Antwort auf Frage 4:

Versorgungseinrichtung	Mitglieder 1997
Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	44 700
Bayerische Ärzteversorgung	68 149
Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes	3 873
Sächsische Ärzteversorgung	1 170
Berliner Ärzteversorgung	18 106

Ärzteversorgung Land Brandenburg	4 652
Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen	2 658
Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg	9 067
Landesärztekammer Hessen Versorgungswerk	21 304
Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz	3 309
Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern	4 478
Ärzteversorgung Niedersachsen	22 805
Nordrheinische Ärzteversorgung	35 386
Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt	6 649
Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein	9 527
Ärzteversorgung Thüringen	5 482
Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier	1 593
Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	30 238
Bayerische Apothekerversorgung	23 614
Apothekerversorgung Berlin	3 349
Versorgungswerk der Landesapothekenkammer Hessen	4 190
Apothekerversorgung Mecklenburg-Vorpommern	513
Apothekerversorgung Niedersachsen	6 266
Versorgungswerk der Apotheker Nordrhein	6 215
Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung	1 514
Apothekerversorgung Schleswig-Holstein	2 025
Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	5 261
Bayerische Architektenversorgung	20 146
Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg	13 068
Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin	2 943
Architektenversorgung Nordrhein-Westfalen	29 782
Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen	1 775
Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen	1 749
Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	912
Tierärzteversorgung Niedersachsen	3 755
Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein	979
Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen	414
Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	1 207
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin	5 333
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg	1 685
Hessische Zahnärzteversorgung	4 551

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern	1 116
Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen	4 861
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein	6 557
Versorgungsanstalt der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz	1 446
Zahnärzteversorgung Sachsen	3 116
Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt	1 729
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein	1 903
Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen	1 776
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	6 146
Notarversorgungswerk Hamburg	91
Notarversorgungskasse Koblenz	123
Notarversorgungswerk Köln	296
Versorgungswerk der Saarländischen Notarkammer	46
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg	8 895
Bayerische Rechtsanwaltsversorgung	11 109
Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg	417
Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen	6 651
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern	569
Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen	6 332
Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen	16 986
Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern	2 499
Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes	898
Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk	1 582
Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte	2 128
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen	519
Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	2 725
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland	629

Die Mitgliederzahlen beziehen sich auf anwartschaftsberechtigte Mitglieder, das entspricht der Größe „Versicherte ohne Rentenbezug“ nach der VDR-Statistik, die sich aus „Aktiv Versicherten“ und „Passiv Versicherten“ zusammensetzt. Entsprechend besteht die Größe der „Anwartschaftsberechtigten Mitglieder“ der Versorgungswerke aus den Größen „Beitragszahlende Mitglieder“ und „Beitragsfreie Mitglieder“.

